Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1033

Das Fernstraßenwesen in seiner verfassungsrechtlichen Konstituierung

Staatsaufgabe und Objekt funktionaler Privatisierung

Von

Richard Bartlsperger



Duncker & Humblot · Berlin

RICHARD BARTLSPERGER

Das Fernstraßenwesen in seiner verfassungsrechtlichen Konstituierung

Schriften zum Öffentlichen Recht Band 1033

Das Fernstraßenwesen in seiner verfassungsrechtlichen Konstituierung

Staatsaufgabe und Objekt funktionaler Privatisierung

Von

Richard Bartlsperger



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten (Allgäu)
Printed in Germany

ISSN 0582-0200 ISBN 3-428-12207-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊗

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Vorwort

Zur gegenwärtig bestehenden staatsorganisationsrechtlichen und bundesstaatsrechtlichen Realisierung des Fernstraßenwesens in staatlichen, grundsätzlich auftragsweise von den Ländern verwalteten Bundesfernstraßen liegt ein umfangreiches Schrifttum vor, nicht zuletzt im Rahmen der Kommentarliteratur zum Grundgesetz. Aber zwischenzeitlich ist das unter dem Grundgesetz entstandene Fernstraßenwesen, bedingt durch das zunehmend dringlich gewordene Problem seiner Finanzierung, zu einem Objekt von Regelungen, Modellen und Konzepten einer wie auch immer verstandenen "Privatisierung" geworden. Naturgemäß sind daran vielfältige Fachdisziplinen beteiligt, Kommissionen und interessierte Kreise haben ihre Vorstellungen hierzu unterbreitet.

Die in jüngster Zeit geschaffenen Regelungen zu einer gebührenrechtlichen Benutzerfinanzierung der Bundesfernstraßen und zu einer Inpflichtnahme privater "Betreiber" im Rahmen der Bundesfernstraßenverwaltung, auch eine nur administrativ praktizierte Indienstnahme privater "Betreiber", sowie andere und zuweilen weit darüber hinausgehende Modelle und Konzepte zur "Privatisierung" des Fernstraßenwesens haben ein beträchtliches Schrifttum entstehen lassen. Weitgehend oder im wesentlichen handelt es sich um ökonomisch bzw. finanzwirtschaftlich ansetzende Erläuterungen oder Beurteilungen sowie um juristisch interpretierende Beschreibungen. Gefordert ist aus staatstheoretischer und staatsrechtlicher Sicht eine grundlegende Vergegenwärtigung der verfassungsrechtlichen Konstituierung des Fernstraßenwesens als Staatsaufgabe, die den bereits geschaffenen Regelungen sowie den unterbreiteten und erkennbaren Vorstellungen und Forderungen zur "Privatisierung" des Fernstraßenwesens eine Orientierung zu geben vermag. Hierzu will die vorliegende Arbeit einen Beitrag leisten. Wesentliche Grundlagen hierfür liefert die neuere staatsrechtliche und verwaltungswissenschaftliche Literatur zum "Gewährleistungsstaat".

Die gegenwärtige staatsorganisationsrechtliche und straßenrechtliche Ausgestaltung des Fernstraßenwesens in der staatlichen Bundesfernstraßenverwaltung mit traditionell ausgeprägter "Staatlichkeit" markiert jedenfalls nur einen kontingenten Rechtszustand. Auf der anderen Seite gilt es aus dem materiellen Verfassungsgefüge Klarheit über die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Maßgaben zu gewinnen, die einer Entwicklung des Fernstraßenwesens als eines Gegenstandes objekt- und subjektbezogener Privatisierung in der Alternative zwischen den güterspezifischen Ordnungsprinzipien eines verfassungsrechtlich konstituierten "öffentlichen Gutes" und eines Bereiches "privater Güter" vorgegeben sind. Es geht in grundlegender und umfassender Weise um die verfassungsrechtliche Konstituie-

6 Vorwort

rung des Fernstraßenwesens als Gewährleistungsaufgabe des Staates. Hiervon ausgehend verlangen auch schon erfolgte gesetzliche Regelungen zu funktionalen Privatisierungen in der staatseigenen Verwaltung der Fernstraßen zum Zwecke und auf der Grundlage von deren gebührenrechtlicher Benutzerfinanzierung noch rechtskonstruktive Präzisierungen.

Ausgangspunkt und Voraussetzung der Erörterungen ist die bundesstaatsrechtliche Kompetenzordnung der Fernstraßenverwaltung. Sie ist Maßgabe für die Interpretation der im Rahmen der Bundesfernstraßenverwaltung schon realisierten sowie für alle gegebenenfalls künftigen Regelungen zur funktionalen Privatisierung des Fernstraßenwesens. Daher wird sie vorausgestellt und als solche durchaus detailliert dargelegt bzw. klargestellt, soweit sie in dem genannten Zusammenhang von Bedeutung ist oder Bedeutung erlangen kann. Es ist also eine auch insofern noch einmal grundlegende Darstellung zur verfassungsrechtlichen Konstituierung des Fernstraßenwesens beabsichtigt. Das hauptsächliche Anliegen der Arbeit gilt aber der Frage nach der verfassungsrechtlich begründeten Gemeinwohlverpflichtung und Gewährleistungsaufgabe des Staates für das Fernstraßenwesen.

Privatisierungsregime für das vergleichbare "Fernstraßenwesen" im europäischen Ausland hätten Anlaß zu einer vergleichenden Rechtsbetrachtung sein können. Aber der hierfür notwendige Aufwand und Umfang der Arbeit hat davon abgehalten. Nicht zuletzt erscheint dies deshalb gerechtfertigt, weil kaum ein zusätzlicher verfassungsdogmatischer Erkenntnisgewinn erwartet werden konnte. Im Ergebnis bestehen wohl keine wesentlichen Unterschiede in den jeweiligen verfassungsrechtlichen Konstituierungen des "Fernstraßenwesens". Diese zum Anlaß und zur Grundlage zu nehmen, um die Privatisierungsregelungen im vergleichbaren "Fernstraßenwesen" des europäischen Auslandes vergleichend zu interpretieren und gegebenenfalls kritisch zu beurteilen, ist eine hier nicht angestandene Angelegenheit. Dazu können die gegenständlichen Darlegungen zur verfassungsrechtlichen Konstituierung des Fernstraßenwesens in der Bundesrepublik Deutschland durchaus geeignete Beurteilungskriterien liefern.

Ebenso sollten die gegenständlichen Darlegungen zur verfassungsrechtlichen Konstituierung des Fernstraßenwesens sowie die darauf gegründeten rechtskonstruktiven Interpretationen zu den schon erfolgten "Privatisierungen" und zu derzeit erkennbaren weiteren Modellen oder Konzepten ausreichen, um auch für eine künftige, in der Sache ohnedies unerschöpfliche "Privatisierungsphantasie" eine rechtliche Beurteilungsgrundlage zu liefern.

Dem Verlag ist für die Aufnahme der Arbeit verbindlichst zu danken,

Erlangen im Februar 2006

Richard Bartlsperger

Zu	Thema	21
A.	ie bundesstaatsrechtliche Konstituierung einer Bundesfernstraßenverwaltung Art. 90 GG	25
	I. Art. 90 GG als fundamentale Verfassungsentscheidung	25
	II. Die Einfügung des öffentlichen Straßenwesens in die bundesstaatsrechtliche Kompetenzordnung	27
	1. Die Kompetenzbegründung eines fachspezifischen Fernstraßenregimes	27
	2. Die fachspezifische Inkorporierung der vormaligen Reichsautobahnen und neuen Bundesautobahnen in ein einheitliches Fernstraßenregime	28
	3. Die kompetenzrechtliche Revindikation der "Landstraßen für den Fernverkehr" als Sachaufgabe des Zentralstaates	29
	4. Die auftragsweise Landesfernstraßenverwaltung als materielle Bundes- auftragsverwaltung	32
	5. Die bundesstaatsrechtliche Kompetenzteilung von Straßenrecht und Straßenverwaltung (Landesstraßenhoheit für die Straßen und Wege des Landesrechts)	34
В.	undesstaatsrechtlicher Begriff und bundesstaatsrechtliche Verfahrensord- ung der Fernstraßenverwaltung	35
	I. Rechtsbegriff, Geltungs- und Anwendungsbereich der Fernstraßenverwaltung	35
	II. Die Fernstraßenverwaltung im Verwaltungsverfahrensrecht	36
	III. Die auftragsweise Landesfernstraßenverwaltung in ihren behördlichen Zuständigkeiten	37
	IV. Bundeseigene Fernstraßenverwaltung und ihre behördlichen Zuständigkeiten	40
	Behördliche Zuständigkeiten zur Wahrnehmung der bundesstaatsrecht- lichen Ingerenzbefugnisse bei der auftragsweisen Landesfernstraßenver- waltung (Art. 85 Abs. 2 bis 4 GG)	41
	Behördliche Zuständigkeiten zur Wahrnehmung ungeschriebener Bundeskompetenzen bei der Fernstraßenverwaltung	41

	liche Zuständigkeiten im Rahmen spezieller Kompetenzbegrünfür eine bundeseigene Fernstraßenverwaltung	43
grür	bundesstaatsrechtlichen Kompetenznormen zur speziellen Bedung einer bundeseigenen Fernstraßenverwaltung (Art. 90 Abs. 3, 87 Abs. 3 S. 1 GG)	44
eige	glichkeiten spezieller Kompetenzbegründungen für eine bundes- ne Fernstraßenverwaltung (Verhältnis von Art. 90 Abs. 3 und 87 Abs. 3 S. 1 GG)	46
Übe	ördliche Organisation und Zuständigkeitsordnung bei einer rnahme von Angelegenheiten auftragsweiser Landesfernstraßenvaltung durch den Bund (Art. 90 Abs. 3 GG)	52
	ammenfassende Übersicht zu speziellen Kompetenzbegründuneiner bundeseigenen Fernstraßenverwaltung	54
von auftrag	staatsrechtliche Ordnung der Fernstraßenverwaltung als Verbund gsweiser Landesverwaltung und Verwaltungskompetenzen des	56
	rnstraßenverwaltung als bundesstaatsrechtlich festgelegtes und elles Zusammenwirken von Bund und Ländern	56
	egriff einer bundesstaatsrechtlichen Mischverwaltung und das extrakonstitutioneller Kompetenzdurchbrechungen	58
	sammenwirken von Ländern und Bund bei der Fernstraßenverg als bundesstaatsrechtliche Verbundverwaltung	61
	srechtliche Verwirklichung von Straßenverkehrsrecht im n (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen)	63
•	enzrechtliche Trennung von Straßenverwaltung und Straßenvertung	63
	enzrechtlichen Zwecksetzungen von Straßenverwaltung und Stra- verwaltung	65
•	renzrechtliche Verhältnis von Straßenverwaltung und Straßenvertung	67
	chen und Verkehrseinrichtungen als Gegenstände von Fernstrad als Bestandteile von Fernstraßen	71
	ngen zum Straßenverkehrsrecht in Fällen funktionaler Privatisiernstraßenwesens	74
	taatlichkeit" des Fernstraßenwesens als überkommener organisa- chtlicher Bezugspunkt der Straßenverkehrsverwaltung	74

		2. Veränderungen im fernstraßenrechtlichen Bezugspunkt der Straßenver- kehrsverwaltung bei einer funktionalen Privatisierung der Bundesfern- straßenverwaltung	78
		3. Straßenverkehrsrechtliche Folgeregelungen zu einem nicht staatlichen Fernstraßenwesen	80
D.		Fernstraßenwesen als Staatsaufgabe und Objekt funktionaler Privati- ng	83
	I.	Art. 90 GG als staatsrechtliche Organisationsnorm tradierter Staatlichkeit des Fernstraßenwesens	83
	II.	Die tradierte Staatlichkeit des Fernstraßenwesens in ihrer Entwicklungsgeschichte	85
		Die Überführung des feudalrechtlichen Straßenregals in den landesherrlichen Staat	83
		2. Die rechtliche Ausgestaltung des landesherrlichen Straßenregals zu einer Staatshoheit und zu einem Staatsvorbehalt für die "Landstraßen"	8
		3. Die Ablösung des regalen Staatsvorbehalts für die "Landstraßen" im neunzehnten Jahrhundert	89
		4. Die Rechtsdogmatik eines öffentlichen Sachenrechts sowie einer öffentlicherchtlichen Zweckbestimmung und Sachwaltung öffentlicher Straßen	90
		5. Fortführung und Rezeption der tradierten Staatlichkeit des Fernstraßenwesens in dessen Gesetzgebungsepoche	9.
	III.	Die tradierte Staatlichkeit des Fernstraßenwesens in ihrem staatsrechtlichen Bedeutungsgehalt	90
		1. Die Staatshoheit über das Fernstraßenwesen als entwicklungsgeschichtlich kontingente Organisationsform ohne ausdrücklichen Staatsvorbehalt .	90
		2. Die speziellen Verfassungsaussagen zum Fernstraßenwesen in ihrem unmittelbaren und expliziten staatsrechtlichen Bedeutungsgehalt	99
		a) Art. 90 GG als bundesstaatsrechtliche Rangentscheidung und staatsrechtliche Organisationsnorm zum staatlichen Fernstraßenwesen	99
		b) Aufgabenrelevanz bundesstaatsrechtlicher Kompetenznormen	102
		c) Der Bedeutungsgehalt des Art. 90 GG zur Staatlichkeit des Fernstraßenwesens	103
		d) Das Fernstraßenrecht als staatsrechtlicher Schlüsselbegriff des Fernstraßenwesens	110
		e) Das Fernstraßenwesen als "Gegenstand" seiner explizit speziellen staatsrechtlichen Ordnung – Nicht staatliche Fernstraßen als staatsrechtliche Option	11:

3.	waltungsmäßige Realisierbarkeit eines nicht staatlichen Fernstraßenwesens	110
	a) Die bestehende fernstraßenrechtliche Bundesauftragsverwaltung in ihrem Bedeutungsgehalt und Geltungsanspruch aus Sicht der Länder	11
	b) Die aktuelle bundesstaatsrechtliche Verwaltungskompetenz im Bereich eines nicht staatlichen Fernstraßenwesens	11
	c) Der Verwaltungsvollzug von Verwaltungsaufgaben und Verwaltungsbefugnissen im Bereich nicht staatlicher Fernstraßen als formelle Bundesauftragsverwaltung (Verfassungsänderung)	12
	d) Die kategorische bundeseigene Zuständigkeit kraft Natur der Sache für die konkrete Konstituierung des Fernstraßenwesens (Ausbauplanung)	12
	e) Die verwaltungsmäßige Realisierbarkeit nicht staatlicher Fernstraßen (Zusammenfassung)	12
4.	Von der staatlichen Erfüllungsaufgabe zur staatlichen Verantwortung für das Fernstraßenwesen – Die staatsrechtliche Metafrage des Fernstraßenwesens	12
IV. Die	staatsrechtliche Verantwortung des Staates für das Fernstraßenwesen	12
1.	Das öffentliche Straßenwesen als Sachbereich einer staatlichen bzw. gebietskörperschaftlichen Infrastrukturverantwortung	12
2.	Das Fernstraßenwesen als Gegenstand einer verfassungsstaatlichen Rechtsdogmatik von Staatsaufgaben	13
3.	Die Aufgabenverantwortung für das Fernstraßenwesen als Gegenstand einer sachbezogenen Verfassungskonkretisierung	13
4.	Das Fernstraßenwesen als öffentliches Gut im Rechtssinne und im Sinne der Gemeinwohlverwirklichung	13
	a) Die Fernstraßen als öffentliches Gut in einem ökonomischen Sinne \ldots	13
	b) Die ökonomische Beurteilung der Fernstraßen als "Mischgüter" \ldots .	13
	c) Die Fernstraßen als öffentliches Gut in einem nutzungsspezifisch rechtlichen Sinne	14
	d) Die Fernstraßen als öffentliches Gut im verfassungstheoretischen Sinne staatlicher Gemeinwohlgewährleistung	14
5.	Die Fernstraßen als Gegenstand einer Verfassungsdogmatik staatlicher Gemeinwohlverwirklichung	15
6.	Die staatliche Gemeinwohlverantwortung für das Fernstraßenwesen als verfassungsrechtlich originär vorausgesetzte Staatsaufgabe	15
	a) Die Frage eines verfassungsrechtlichen Kontextes des Fernstraßenwesens zu Sozialstaatlichkeit und öffentlicher Daseinvorsorre"	15.

	Ben als Grundrechtsvoraussetzung		6
	c) Die Mobilitäts- und Nutzungsfreiheit auf Fernstraßen als Grurechtsvoraussetzung – Die grundrechtsdogmatische Begründung Grundrechtsvoraussetzungen	von	8
	d) Die staatliche Verantwortung für das Fernstraßenwesen als Gem- wohlverpflichtung des Staates zur Gewährleistung von Grundrec voraussetzungen	hts-	1
7.	7. Die staatliche Gemeinwohlverantwortung für das Fernstraßenweser ihrem staats- und verfassungstheoretischen Kontext und Bedeutungehalt	ngs-	4
	a) Das hoheitlich organisierte Rechtsregime der Fernstraßen als V kungsentfaltung und Sinnverwirklichung von Staatlichkeit		4
	b) Das Organisations- und Rechtsregime der Fernstraßen als Ursa und Wirkung von Staatlichkeit		5
	c) Das Theorem der Staatlichkeit von "Verkehrswegen" und die ver sungsdogmatische Begriffsbildung "öffentlicher Daseinsvorsorge ihren wesentlichen Bedeutungsgehalten	" in	9
8.	B. Die organisationsrechtliche Einfügung des Fernstraßenwesens in verfassungsrechtliche Ordnung		3
	a) Die staatsrechtlich originäre Staatsaufgabe für das Fernstraßenwe als staatliche Gewährleistungsverantwortung		3
	b) Staatsrechtlicher Begriff und Bedeutungsgehalt von "Privatisier gen" im Fernstraßenwesen – Verfassungsrechtliche Beurteilung .		5
	c) Die verfassungsrechtlich funktionsgerechte Wahrnehmung der st lichen Gewährleistungsverantwortung für das Fernstraßenwese Subsidiaritätsprinzip, Übermaßverbot, grundrechtliche Ansprud gebundenheit	n – chs-	5
	d) Die grundrechtliche Anspruchsgebundenheit von Privatisierungs scheidungen im Fernstraßenwesen als Gegenstand fernstraßenre licher Vermittlung	cht-	2
	e) Die staatliche Gewährleistungspflicht für das Fernstraßenwesen verfassungsrechtlich funktionsgerecht wahrzunehmende Staats: gabe – Begriff der Gewährleistungspflicht	auf-	7
9.	 Voraussetzungen einer funktionalen Privatisierung bzw. Privatisierung pflicht im Fernstraßenwesen – Privatisierungsbedarf, Privatisierungs men, Privatisierungstatbestände 	for-	0
	a) Der Gemeinwohlbedarf als rechts- und pflichtbegründende Vora setzung funktionaler Privatisierungen im Fernstraßenwesen – Fe straßenrechtlicher Privatisierungsbedarf, fernstraßenrechtliche Abauplanung	aus- ern-	0
	DAUDIANUNG	200	u

	vatisierung im Fernstraßenwesen – Fernstraßenrechtlicher Privatisierungsbegriff, fernstraßenrechtliche Privatisierungsformen	206
	c) Tatbestände verfassungsrechtlich funktionsgerechter funktionaler Privatisierungen im Fernstraßenwesen – Verfassungsrechtliche Privatisierungstatbestände	215
	d) Gerichtliche Geltendmachung fernstraßenrechtlicher Privatisierungs- pflichten	218
10	0. Die bundesstaatsrechtliche Zuständigkeit des Bundes für die gesetzliche Regelung fernstraßenrechtlicher Privatisierungsformen – Fernstraßenprivatisierungsrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 22, Art. 72 Abs. 2 GG)	219
E. Das ben	utzerfinanzierte Fernstraßenwesen	223
	vie Benutzerfinanzierung von Fernstraßen als Gestaltungsbereich und Ge- altungsprinzip des Fernstraßenprivatisierungsrechts	223
	Von einer Privatfinanzierung der Bundesfernstraßen zur fernstraßen- rechtlich relevanten Benutzerfinanzierung von Fernstraßen – Privatisier- te Erhebung bzw. auch Vereinnahmung fernstraßenrechtlicher Benutzer- entgelte	223
2	2. Rechtsformen der Straßenbenutzungsentgelte beim benutzerfinanzierten Fernstraßenwesen	225
Í	3. Die staatsrechtliche Funktion einer Benutzerfinanzierung von Fernstraßen – Fernstraßenrechtlicher Gemeinwohlbedarf vor Kommerzialisierung des Fernstraßenwesens	227
4	4. Der tatbestandliche Bezugspunkt einer Benutzerfinanzierung von Fernstraßen in der fernstraßenrechtlichen Benutzungsordnung – Die entgeltfähige Fernstraßenbenutzung	230
ei M	bie Benutzerfinanzierung von Bundesfernstraßen durch Erhebung, staatsgene Vereinnahmung und Verwendung allgemeiner streckenbezogener lautgebühren – ABMG, Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft, ogenanntes A-Modell	238
	 Die allgemeine streckenbezogene Mautgebühr für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit bestimmten Fahrzeugen nach dem ABMG – Ge- meingebrauchsgebühr, Alternative und Vorgängerregelung, konzeptio- nelle und geltungsmäßige Abgrenzung zum speziellen FStrPrivFinG 	238
ž	2. Die staatseigene Benutzerfinanzierung von Bundesfernstraßen aus dem Mautaufkommen nach dem ABMG – Verkehrshaushalt, Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft	242
:	3. Das sogenannte A-Modell	245
4	4. Die Organisations- und Rechtsform der Mauterhebung nach dem ABMG – Funktional privatisiertes Mauterhebungssystem	248

III.	Mauteinrichtungen als Bestandteile von Bundesfernstraßen (FStrG, ABMG, FStrPrivFinG)	250
	Geltungsumfang und Regelungszwecke der fernstraßenrechtlichen Bestandteilseigenschaft von Mauteinrichtungen	25
	2. Die fernstraßenrechtliche Bestandteilseigenschaft von Mauteinrichtungen an Bundesfernstraßen in ihren beleihungsrechtlichen und baulastspezifischen Konsequenzen	25:
	3. Die fernstraßenrechtliche Bauhoheit für Mauteinrichtungen an Bundesfernstraßen	259
	4. Die baulastspezifischen Pflichten und Verantwortlichkeiten der rechtlich selbständigen Träger von Mauteinrichtungen an Bundesfernstraßen – Straßenverkehrsrecht, Straßenverkehrssicherungspflicht	
IV.	Bundesstaatsrechtliche Kompetenzordnung und finanzverfassungsrechtliche Voraussetzung der Benutzerfinanzierung von Bundesfernstraßen	27
	Die Benutzerfinanzierung von Bundesfernstraßen als Thema der bundesstaatsrechtlichen Kompetenzordnung	27
	2. Die Benutzungsentgelte und die Benutzerfinanzierung in der Bundesfernstraßenverwaltung als bundesstaatsrechtlich konkurrierend eingeräumte Gesetzgebungsmaterie des Fernstraßenrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG)	274
	3. Der allgemeine bundesstaatsrechtliche Bedarf für eine bundesgesetzliche Regelung der Benutzungsentgelte und der Benutzerfinanzierung in der Bundesfernstraßenverwaltung (Art. 72 Abs. 2 GG)	
	4. Die bundesstaatsrechtliche Kompetenz zur Regelung der Entgelttatbestände und Entgeltpflichten bei der Benutzung von Bundesfernstraßen	27
	5. Die bundesstaatsrechtliche Kompetenz zur Wahl der Rechts- und Organisationsform bei Erhebung von Benutzungsentgelten in der Bundesfernstraßenverwaltung	279
	6. Die bundesstaatsrechtliche Erhebungskompetenz für Benutzungsentgelte in der Bundesfernstraßenverwaltung	282
	7. Die bundesstaatsrechtliche Vereinnahmungskompetenz für Benutzungsentgelte in der Bundesfernstraßenverwaltung	28
	8. Die Verwendung des vom Bund vereinnahmten Aufkommens aus Benutzungsentgelten in der Bundesfernstraßenverwaltung – Die Benutzerfinanzierung als Rechtsbegriff und als Politikum	29:
V.	Die Benutzerfinanzierung von Bundesfernstraßen als bundesstaatsrechtliche, finanzverfassungsrechtliche und privatisierungsspezifische Veränderung der Bundesfernstraßenverwaltung – Entwicklungen und Tendenzen	

297	e benutzerfinanzierte funktionale Privatisierung des Baus und Betriebs n Bundesfernstraßen – Baulastspezifisches Betreibermodell, FStrPrivFinG	
297	Das benutzerfinanzierte baulastspezifische Betreibermodell für den Bundesfernstraßenbau in seiner verkehrs- und finanzwirtschaftlichen Zwecksetzung	1.
299	Das benutzerfinanzierte baulastspezifische Betreibermodell im Vergleich zu vormaligen und alternativen Konzepten einer Effektuierung des Bundesfernstraßenbaus	2.
304	Das benutzerfinanzierte baulastspezifische Betreibermodell für den Bundesfernstraßenbau in seiner aktuellen und potentiellen rechtlichen Realisierbarkeit – Verhältnis zur staatseigen organisierten Benutzerfinanzierung, benutzerfinanzierte Fonds-Lösung als prinzipielle Alternative	3.
308	Der Rechtsbegriff des "Betreibers" im FStrPrivFinG – Das "Betreibermodell" als funktionale Privatisierung der Bundesfernstraßenverwaltung, Abgrenzung zur bloßen Indienstnahme Privater bei der Bundesfernstraßenverwaltung (sogenanntes A-Modell)	4.
311	Die funktionale Privatisierung von Straßenbaulastaufgaben nach dem Betreibermodell des FStrPrivFinG in ihrer Rechtskonstruktion und Rechtswirkung als Verwaltungshilfe – Unterschied zur funktionalen Privatisierung von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen	5.
320	Die Organisation und Regelung der Benutzerfinanzierung von Bundesfernstraßen beim baulastspezifischen Betreibermodell des FStrPriv-FinG – Beleihungsrechtliche Mautgebührenerhebung	6.
323	Das beleihungsrechtliche Mauterhebungssystem nach dem FStrPriv- FinG in seiner fernstraßenrechtlichen Ausgestaltung – Fernstraßenrecht- liche Bestandteilseigenschaft des Mauterhebungssystems, Rechtsstel- lung, Pflichten und Verantwortlichkeiten des System-Betreibers	7.
328	Die Verwaltungsverfahrensordnung bei der beleihungsrechtlichen Mautgebührenerhebung nach dem FStrPrivFinG	8.
330	Die legislative und verfahrensrechtliche Ordnung zur Begründung des Betreiberregimes nach dem FStrPrivFinG	9.
333	Die verordnungsrechtliche Projektbestimmung zum Betreiberregime nach dem FStrPrivFinG – Realisierungsnotwendige Bund-Länder-Kooperation	10.
344	Die Regelung der Mautgebühren beim Betreiberregime nach dem FStrPrivFinG	11.
347	Laufzeit und Beendigung eines Betreiberregimes nach dem FStrPriv- FinG	12.
349	Das Betreiberregime nach dem FStrPrivFinG in seiner Bedeutung für einen bedarfsgerechten Bau und Ausbau von Fernstraßen – Verkehrsund finanzwirtschaftliche Bedeutung	13.

	VII.	Bundesfernstraßen auf Dritte als über sich hinausweisender Entwicklungsschritt funktionaler Privatisierung – Von funktional privatisierten Bundesfernstraßen zu einem funktional privatisierten Fernstraßenwesen	350
	VIII.	Die fachspezifische gesetzliche Ausgestaltung eines Fernstraßenrechts privater Fernstraßen – Ein Fernstraßenrecht privater Fernstraßen	358
		Ein Fernstraßenrecht privater Fernstraßen als legislative Ordnung funktionaler Privatisierung	358
		2. Fernstraßenrechtliche Realisierungsregelungen für private Fernstraßen – Planungs-, Enteignungs- und Baurecht privater Fernstraßen	360
		3. Der fernstraßenrechtliche Sachbegriff privater Fernstraßen	361
		4. Die fernstraßenrechtliche Klassifikation privater Fernstraßen	362
		5. Nachbarrecht und Kreuzungsrechtsverhältnisse privater Fernstraßen	363
		6. Baulastregelungen für private Fernstraßen – Bau-, Betriebs- und Finanzierungspflicht, Straßenverkehrssicherungspflicht, straßenverkehrsrechtliche Pflichten	363
		7. Die Benutzungsordnung privater Fernstraßen	365
		8. Die Straßenaufsicht über private Fernstraßen – Aufsichts- und Regulierungsregelungen, staatliche Regelung und Regulierung der Benutzungsentgelte	367
F.	Die V	erfassungsmäßigkeit fernstraßenrechtlicher Gemeingebrauchsentgelte	369
	I.	Die Entgeltlichkeit des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs als eine Grundfrage des öffentlichen Straßenwesens	369
	II.	Die Entgeltlichkeit des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs unter dem vormaligen Regime des Straßenregals – Die "gebührenrechtliche Lösung" der Straßenbaufinanzierung als historische Kategorie	370
	III.	Die Entgeltlichkeit des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs unter verfassungsstaatlichen Voraussetzungen – Von der "steuerrechtlichen" zu einer "gebührenrechtlichen" Lösung	373
	IV.	Die Regelung und Erhebung von "Gebühren" für die Benutzung öffentlicher Straßen als Gegenstand verfassungsrechtlicher Aussagen und Kriterien	377
	V.	Die Entgeltlichkeit der Straßenbenutzung als verfassungsrechtliches Grundproblem des Straßenrechts	379
	VI.	Die Gewährleistung öffentlicher Straßen und ihrer Benutzung im Verfas-	
		sungsstaat – Das öffentliche Straßenwesen zwischen "Freiheitsraum" und "Verwaltungsleistung"	382

VII.	gaben	386
VIII.	Die verfassungsrechtliche Maßgabe zu den Tatbeständen straßenrechtlicher "Gebührenregelungen" – Die "gebührenrechtliche" Voraussetzung individueller Zurechenbarkeit von Straßenbenutzungen	390
IX.	Tatbestände eines entgeltfreien straßenrechtlichen Gemeingebrauchs – Verfassungsrechtliche Begründung	392
X.	$\label{thm:continuous} Verfassungsrechtliche Maßgaben zu den Entgeltpflichten für den straßenrechtlichen Gemeingebrauch – Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum \dots$	393
XI.	Entgelttatbestände und Entgeltpflichten für den straßenrechtlichen Gemeingebrauch im Bereich privatrechtlich organisierter oder privat getragener öffentlicher Straßen – Die privatrechtlichen Gemeingebrauchsentgelte	400
XII.	Das "Gebührenrecht" straßenrechtlicher Sondernutzungen und die "gebührenrechtliche" Situation von Arten eines Sondergebrauchs öffentlicher Straßen	404
Schrifttu	m	406
Sachregis	ster	416

Abkürzungen

a. A. anderer Ansicht

ABMG Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die

Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen 5. 4. 2002 (BGBl. I S. 1234), geändert durch Art. 1 Gesetz

28. 6. 2003 (BGBl. S. 1050)

Anm. Anmerkung

AöR Archiv des öffentlichen Rechts
BAG Bundesamt für Güterverkehr

BAnz Bundesanzeiger

BauR Baurecht

BayStrWG Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) idF 5. 10.

1981 (BayRS 91 – 1-I)

BayVBl. Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

BayVwVfG Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) 23. 12.

1976 (BayRS 2010 – 1-I)

Beschluß Beschluß

BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) idF 2. 1. 2002 (BGBl. III

400 - 2

BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BR-Drs. Bundesrats-Drucksachen
BremStGH Staatsgerichtshof Bremen
BT-Drs. Bundestags Drucksachen
BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

DÖV Die Öffentliche Verwaltung

DR Deutsches Recht

DV Deutsche Verwaltung

DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

DVOStrRegG Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweili-

ge Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung

7. 12. 1934 (RGBl. I S. 123 f.)

EKreuzG Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisen-

bahnkreuzungsgesetz) idF. 1. 3. 1971 (BGBl. III/FNA 910-1)

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-

schaft

Fischers Zeitschrift Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwal-

tung

Fn Fußnote

FstrAbG Fernstraßenausbaugesetz (FstrAbG) idF 15. 11. 1993 (BGBl. I

S. 1878)

FStrG Bundesfernstraßengesetz (FStrG) idF 20. 2. 2003 (BGBl. III/

FNA 911-1)

FStrPrivFinG Gesetz über den Bau und die Finanzierung von Bundesfernstra-

ßen durch Private (Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz -

FStrPrivFinG) idF 20. 1. 2003 (BGBl. I S. 98)

FStrVermG Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundes-

autobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs 2. 3.

1951 (BGBl. III/FNA 911 – 1-5)

GBl. Gesetzblatt

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland 23. 5. 1949

(BGBl. III / FNA 100-1

GO BReg Geschäftsordnung der Bundesregierung 11. 5. 1951 (GMBl.

S. 137) mit Änderungen

GüKG Güterkraftverkehrsgesetz idF 22. 6. 1998 (BGBl. III/FNA

9241 - 34

GVBl. Gesetz und Verordnungsblatt

GVG Gerichtsverfassungsgesetz idF 9. 5. 1975 (BGBl. III 300–2)

HessVGH Hessischer Verwaltungsgerichtshof

HStR Handbuch des Staatsrechts der hgg. von Isensee / P. Kirchhoff JöR n.F. Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Neue Folge

Jura Juristische Ausbildung
JuS Juristische Schulung
JZ Juristenzeitung

K-Beschl. BVerfG Beschl. einer Kammer des Bundesverfassungsgerichts

LM Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichts-

hofs

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NVwZ-RR Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport

OVG Oberverwaltungsgericht

PrALR Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1794

ProVG Preußisches Oberverwaltungsgericht

PrOVGE Entscheidungssammlung des Preußischen Oberverwaltungs-

gerichts

RAG-Gesetz 1933 Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens "Reichs-

autobahnen" v. 27. 6. 1933 (RGBl. II S. 509)

RAG-Gesetz 1941 Reichsautobahngesetz v. 25. 9. 1941 (RGBl. I S. 313)

RG Reichsgericht
RGBl. Reichgesetzblatt

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RL 1999/62/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom

17. 6. 1999, Abl. EG L 187/42 vom 20. 7. 1999

Rnr Randnummer

ROG Raumordnungsgesetz (ROG) 18. 8. 1997 (BGBl. III/FNA

2301 - 1

Rsp. Rechtsprechung

RV 1871 Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches

16. 4. 1871 (RGBl. S. 437)

RVBl. Reichsverwaltungsblatt

Staat Der Staat

StrRegG Gesetz über die einstweilige Neuregelung de Straßenwesens und

der Straßenverwaltung 26. 3. 1934 (RGBl. I S. 243)

StVG Straßenverkehrsgesetz (StVG) idF 5. 3. 2003 (BGBl. III/FNA

9231 - 1)

StVO Straßenverkehrs-Ordnung – STVO 16. 11. 1970 (BGBl. III/

FNA 9233-1))

UPR Umwelt- und Planungsrecht

Urt. Urteil

VBI. Verkehrsblatt
VerkBI. Verkehrsblatt
VerwArch. Verwaltungsarchiv
VGH Verwaltungsgerichtshof

VGH BW Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

VIFGG Gesetz zur Errichtung einer Verkehrsinfrastrukturfinanzierungs-

gesellschaft zur Finanzierung von Bundesverkehrswegen (Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz – VIFGG)

28. 6. 2003 (BGBl. I S. 1050)

VO Verordnung

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechts-

lehrer

20

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) idF 19. 3. 1991 (BGBl.

III/FNA 340-1)

VwVfG Verwaltungsverfassungsgesetz (VwVfG) idF 23. 1. 2003

VwV-StVO Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung

(VwV-StVO) 22. 10. 98 (BAnz 99 Nr. 246b VerkBl. 90, 290)

WRV Die Verfassung des Deutschen Reiches 11. 8. 1919 (RGBl.

S. 1383) – Weimarer Reichsverfassung

ZdAfDR Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht ZLW Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZustGVerk bayerisches Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

28. 6. 1990 (BayRS 9210-1-W)

Zum Thema

Das öffentliche Straßenwesen ist der wichtigste, für Gesellschaft und Staat existenzsichernde Bereich öffentlicher Verkehrsinfrastruktur. Hierbei kommt den ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bildenden und einem weiträumigen Verkehr dienenden Fernstraßen eine tragende Rolle zu. In staatstheoretischer und verfassungsrechtlicher Hinsicht steht das Fernstraßenwesen in Beziehung zu den Gemeinwohlverpflichtungen und Gewährleistungsaufgaben des Staates. Dies ist das Thema der Arbeit. Aktueller Anlaß hierfür besteht. Die unter verfassungsstaatlichen Voraussetzungen und unter der verfassungsrechtlichen Ordnung des GG entstandene staatsorganisationsrechtliche und straßenrechtliche Realisierung des Fernstraßenwesens sieht sich in ihrem weiteren Bestand grundlegend in Frage gestellt. Seine künftige Entwicklung ist Gegenstand offener Diskussionen. Hierdurch muß sich das Verfassungsrecht in seinem für das Fernstraßenwesen konstituierenden Vorstellungsbild gefordert sehen.

Als Rechtsbegriff und fachspezifisch eigenständige Kategorie des Straßenrechts hat das Fernstraßenwesen seine Konstituierung in einschlägigen bundesstaatsrechtlichen Kompetenznormen des GG erfahren. "Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr" sind gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG Gegenstand einer besonderen bundesstaatsrechtlichen Gesetzgebungsmaterie, die der Bund unter den für konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern geltenden Voraussetzungen des Art. 72 GG in Anspruch nehmen konnte. Als Staatsaufgabe und besonderen bundesstaatsrechtlichen Verwaltungsbereich kennt Art. 90 GG das Fernstraßenwesen in der staatsrechtlichen Organisation von "Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstaates des Fernverkehrs". Danach werden die Fernstraßen in der Organisationsform von Bundesfernstraßen als unmittelbar staatliche Verwaltungsleistung bereitgestellt, als Sachaufgabe des Bundes entsprechend dem finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip nach Art. 104 a Abs. 2 GG über dessen Haushalt finanziert und grundsätzlich von den Ländern auftragsweise unter den für die Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 GG geltenden Maßgaben verwaltet. Demzufolge sind sie einfachrechtlich im FStrG und in zwischenzeitlich dieses begleitenden fernstraßenrechtlichen Gesetzen des Bundes geregelt, der Tradition des Straßenrechts entsprechend in der Rechts- und Organisationsform eines hoheitlichen Verwaltungsregimes. In jeder Hinsicht kann man von einer "Staatlichkeit" des Fernstraßenwesens sprechen. Aber dieser staatsorganisationsrechtliche Zustand des Fernstraßenwesens ist in Bewegung geraten, teilweise und in Ansätzen schon realisiert in der gesetzlichen Regelung einer allgemeinen gebührenrechtlichen Benutzerfinanzierung sowie in gesetzlichen Regelungen bzw. administrativen Praktiken einer Inpflichtnahme bzw. Indienstnahme 22 Zum Thema

privater "Betreiber", vor allem aber aufgrund darüber hinausreichender konzeptioneller Beurteilungen und Vorstellungen von mehr oder weniger grundlegender Tragweite. Deren aktueller und praktischer Ausgangspunkt sind die Probleme der Fernstraßenbaufinanzierung. Hieraus hat sich eine prinzipielle ordnungspolitische Diskussion um das Fernstraßenwesen entwickelt.

Die staatsorganisationsrechtliche Realisierung des Fernstraßenwesens in unmittelbar staatlichen, über den öffentlichen Haushalt finanzierten Bundesfernstraßen bietet ersichtlich nicht mehr die Voraussetzungen, um die Mittel für einen bedarfsgerechten, insbesondere zeitlich effektiven Erhaltungszustand, Aus- und Neubau des Fernstraßennetzes aufzubringen. Dies stellt ein mit zunehmender Dringlichkeit zu lösendes Problem dar. Deshalb sieht sich das bestehende Fernstraßenwesen einer grundlegenden "ökonomischen" Kritik ausgesetzt. Sie schlägt sich in einem von daher offen inspirierten und motivierten Spektrum mehr oder weniger weitgehender Konzeptionen und Modelle zur "Privatisierung" von Fernstraßen oder auch des gesamten Fernstraßenwesens nieder. Als Grundlage hierfür gilt folgerichtig anstelle einer lange Zeit bis in die jüngste Vergangenheit hinein nur abstrakten Besteuerung des Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentlichen Straßen eine gebührenrechtliche, an einen individuell zurechenbaren nutzungsspezifischen Gemeingebrauch von Fernstraßen anknüpfende Benutzerfinanzierung. Die Fernstraßen sind auf diese Weise in das Blickfeld einer güterspezifischen Betrachtungsweise gerückt. Als "Mautgüter" haben sie ihr güterspezifisches Ordnungsprinzip in der Alternative von rechtlich konstituierten "öffentlichen Gütern" und "privaten Gütern" zu finden. Zwischenzeitlich in reicher Zahl hierzu vorliegende "ökonomische" Beurteilungen und Vorstellungen folgen ihrer eigenen Rationalität. Daher erscheint es geboten, unter möglichst umfassender Berücksichtigung aller bereits vorliegenden und, soweit ersichtlich, denkbaren Konzeptionen und Modelle zur "Privatisierung" des Fernstraßenwesens in grundlegender Weise Klarheit zur verfassungsrechtlichen Konstituierung des Fernstraßenwesens als Gewährleistungsaufgabe des Staates zu schaffen.

Die verfassungsrechtliche Ordnung des GG eröffnet für das Fernstraßenwesen als Objekt funktionaler Privatisierung durchaus weite Gestaltungsmöglichkeiten. Die derzeitige organisationsrechtliche Realisierung des Fernstraßenwesens in der Bundesfernstraßenverwaltung nach Art. 90 GG jedenfalls kann nur kontingente Geltung beanspruchen. Lediglich kontingent ist die danach bestehende staatsrechtliche Organisation des Fernstraßenwesens als unmittelbar und ausschließlich eigene Erfüllungsaufgabe des Staates. Kontingent ist erst recht, daß die gegenwärtige staatseigene Bundesfernstraßenverwaltung nach dem einfachen Fernstraßenrecht des FStrG in hoheitlicher Rechts- und Organisationsform geführt wird. Das GG enthält überhaupt, vor allem in den genannten bundesstaatsrechtlichen Kompetenznormen zum Fernstraßenwesens, keine expliziten Verfassungsaussagen zu dessen Konstituierung als Staatsaufgabe. Diese Frage läßt sich nur aus dem materiellen Verfassungsgefüge des GG beantworten. Darauf ist das Anliegen und der Schwerpunkt der Arbeit gerichtet.

Zum Thema 23

Zu den auf der Grundlage und im Rahmen der bestehenden Bundesfernstraßenverwaltung bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen funktionaler Privatisierung sowie zu anderen und weitergehenden Konzepten und Modellen eines "privatisierten" Fernstraßenwesens liegt durchaus auch schon rechtswissenschaftliche Literatur in beträchtlichem Umfang vor. Aber im wesentlichen handelt es sich dabei um nur ökonomisch bzw. finanzwirtschaftlich erläuternde und juristisch interpretierende Beschreibungen. Unverkennbar ist ein doch erheblicher Mangel an ebenso grundlegenden wie dazu erst wirklich aufschlußreichen detailgenauen verfassungsrechtlichen Beurteilungen der betreffenden bereits bestehenden Regelungen und Praktiken sowie der in die Diskussion gebrachten Konzepte und Modelle eines "privatisierten" Fernstraßenwesens. Es geht jeweils um prinzipielle verfassungsrechtliche Fragen zum Fernstraßenwesen als Staatsaufgabe und als mögliches Objekt funktionaler Privatisierung. Wesentliche Beiträge hierzu liefert schon das insofern breiter und grundsätzlicher angelegte staatsrechtliche Schrifttum zum "Gewährleistungsstaat". Auf dieser Grundlage gilt es das Fernstraßenwesen aus seinem derzeit staatsorganisationsrechtlich in der Bundesfernstraßenverwaltung nach Art. 90 GG sowie einfachrechtlich nach dem FStrG bestehenden kontingenten Rechtszustand zu lösen und in seiner aus dem materiellen Verfassungsgefüge erkennbaren verfassungsrechtlichen Konstituierung als Staatsaufgabe erkennbar zu machen.

Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu den bundesstaatsrechtlichen Verwaltungskompetenzen im Fernstraßenwesen stehen an sich und unmittelbar nicht zur Diskussion, soweit sich die zu erörternden Regelungen, Modelle und Konzepte funktionaler Privatisierung auf der Grundlage und im Rahmen der Bundesfernstraßen bewegen. Offenbar kann man trotz auch insofern nicht gänzlich fehlender Änderungsvorschläge davon ausgehen, daß eine "Förderalismusreform" an die Bundesauftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen nicht rührt. Die überkommenerweise nur partikularstaatlich entwickelten und daher ausschließlich auf der Landesebene vorhandenen Verwaltungsstrukturen des öffentlichen Straßenwesens sowie sicherlich auch die Gesichtspunkte bundesstaatlicher Lastenverteilung für das Fernstraßenwesen lassen es kaum sinnvoll erscheinen, von einer in der Sachverantwortung der Bundes geführten materiellen Bundesauftragsverwaltung der Bundesfernstraßen abzugehen. Sie bildet die bundesstaatsrechtliche Grundlage aller schon erfolgten und in Betracht kommenden funktionalen Privatisierungen im Bereich der Bundesfernstraßenverwaltung. Daher wird sie in der Arbeit zum Ausgangspunkt genommen. Trotz einer reichen Kommentarliteratur hierzu muß sie zu Beginn in denjenigen Punkten durchaus detailliert erörtert, zuweilen gebotenerweise auch klargestellt werden, welche für die schon vorhandenen Regelungen sowie für die vorliegenden und denkbaren Modelle und Konzepte funktionaler Privatisierung in der Bundesfernstraßenverwaltung wesentlich sind. Bei deren nachfolgender Erörterung erweist sie sich durchgängig als verfassungsrechtlich relevante und maßgebliche Vorgabe. Zu einer besonderen Fragestellung wird die bundesstaatsrechtliche Verwaltungskompetenz im Fernstraßenwesen allerdings im Zu-